

Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht  
WA 41  
Postfach 50 01 54  
60439 Frankfurt

ausschließlich per E-Mail an: [WA41@bafin.de](mailto:WA41@bafin.de)

Düsseldorf, 17. Juni 2026

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Roßstraße 74  
40476 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 05/2026 (GZ: WA 4-FR 1903/00056#00002)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichten Entwurf zum Rundschreiben 05/2026 (WA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Wertpapierinstituten (Wpl MaRisk) in der Fassung vom 06.05.2026.

Wir begrüßen und unterstützen das Ziel, das Rundschreiben noch stärker prinzipienorientiert zu gestalten und die Komplexität deutlich zu reduzieren.

Im Folgenden nehmen wir gerne zu ausgewählten Regelungsvorschlägen Stellung. Unsere Anmerkungen sind entsprechend der Systematik des Entwurfs wiedergegeben.

### AT 1 Vorbemerkung, Tz. 4

Tz. 4 sieht vor, dass der flexiblen Grundausrichtung des Rundschreibens im Rahmen von Prüfungshandlungen Rechnung getragen wird, wobei die Prüfungen auf der Basis eines risikoorientierten Prüfungsansatzes durchzuführen sind.

Wir bitten um Klarstellung, wie der Begriff „Prüfung“ zu verstehen ist, insb. welche Überprüfungen durch das Institut (z.B. Prüfungen der Internen Revision oder andere Überwachungstätigkeiten) hierunter erfasst sind.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:  
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin  
des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP;  
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

**Seite 2/3** zum Schreiben vom 17.06.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

AT 3.2. Verantwortung des Aufsichtsorgans und seiner Ausschüsse, Tz. 2

Gemäß Satz 2 hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums über schwerwiegende Feststellungen gegen Geschäftsleiter zu unterrichten, sofern die Geschäftsführung dieser Pflicht nicht nachkommt. Wir verstehen die Anforderung so, dass diese Pflicht „mindestens“ schwerwiegende Feststellungen umfasst, sodass selbstverständlich auch „besonders schwerwiegende“ Feststellungen zu melden sind und bitten um entsprechende Klarstellung.

Darüber hinaus regen wir an zu prüfen, ob eine entsprechende Berichterstattung an das Aufsichtsgremium bei Feststellungen der Compliance-Funktion sinnvoll sein könnte.

AT 4.4.3 Interne Revision, Tz. 8

Gemäß Tz. 8 hat die Interne Revision über „festgestellte schwerwiegende sowie über noch nicht behobene wesentliche Mängel“ zu berichten. Wir regen an, klarzustellen, dass „als schwerwiegend oder höher eingestufte Mängel“ im Bericht aufzunehmen sind.

AT 9 Auslagerung, Tz. 1

Die Abgrenzung zwischen „Auslagerung“ und „sonstigem Fremdbezug“ ist im Entwurf grundsätzlich hilfreich, bleibt aber in der praktischen Anwendung häufig unklar. Wir regen an, die maßgeblichen Abgrenzungskriterien (insb. typische Dienstleistung, Dauer/Regelmäßigkeit, Eigenleistungsfähigkeit, Steuerungs-/Kontrollrelevanz) stärker zu konkretisieren bzw. anhand typischer Beispiele zu erläutern. Die Ausnahmeregelung für DORA-relevante IKT-Dienstleistungen kann in der Praxis zu Abgrenzungsunsicherheiten führen, insb. bei gemischten Leistungsbündeln mit einem IKT-Anteil (z.B. im Wertpapiergeschäft), die nicht nach DORA abgedeckt sind. Um Regelungslücken bzw. Doppelregulierung zu vermeiden, regen wir eine Klarstellung an, dass Dienstleistungen, die nicht als IKT-Dienstleistungen i.S. des Artikels 3 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2022/2554 (DORA) einzustufen sind, in angemessener Weise in die Überwachung sowie das Auslagerungsmanagement einzubeziehen sind.

BTV Anbindung vertraglich gebundener Vermittler, Tz. 3

Wir regen an zu prüfen, ob die Ausführungen in Tz. 3 entfallen können, da sie die Inhalte des § 3 KWGWpIGVermV wiedergeben und somit ein möglicher

**Seite 3/3** zum Schreiben vom 17.06.2026 an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Anpassungsbedarf bei ggf. künftig notwendigen Änderungen der Verordnung vermieden werden kann.

*BTR 3 Liquiditätsrisiken, Tz. 2*

In den Erläuterungen wird von „vorab definierten Stressszenarien“ gesprochen. Wir gehen davon aus, dass in diesem Plural ggf. auch die Möglichkeit nur eines Szenarios enthalten ist.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zander, WP, StB  
Technical Director  
Financial Services

Kern, WP  
Senior Technical Manager  
Financial Services